

Geschäftsnummer  
3 K 1622/08.GI.A

## VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Verkündet am  
09.02.2010

**Im Namen des Volkes**

### Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Kläger,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5205856-439 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 3. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am VG Debus als Einzelrichter  
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. Januar 2010 für Recht erkannt:

- 1. Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung von Ziffer 2. und 3. ihres Bescheides vom 24.04.2008 verpflichtet festzustellen, dass in Bezug auf die Klägerin zu 1. ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG vorliegt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**
- 2. Von den außergerichtlichen Kosten des Verfahrens haben die Beklagte 1/4 und die Kläger 3/4 zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.**
- 3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung, nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, falls der jeweilige Kostengläubiger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.**

## Tatbestand

Die Kläger sind iranische Staatsangehörige. Die am 1968 geborene Klägerin zu 1. ist die Mutter des 1999 geborenen Klägers zu 2.. Die Kläger beantragten am 14. März 2006 die Durchführung eines Folgeverfahrens beschränkt auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Zur Begründung gab die Klägerin zu 1. bei ihrer persönlichen Anhörung im Wesentlichen an, sie sei Mitglied in der Arbeiterkommunistischen Partei. Für diese habe sie sich auch exilpolitisch betätigt und habe unter anderem Reden vor dem Iranischen Konsulat in Frankfurt am Main gehalten. Mittlerweise sei sie auch Vorsitzende von der Gruppierung Hambastegi in Gießen. Diese bestehe aus 19 Mitgliedern. In erster Linie kümmere sich die Organisation um iranische Asylbewerber, die in den Iran abgeschoben werden sollten. Weiter gab die Klägerin zu 1. an, die Familie ihres verstorbenen Ehemannes mache sie für dessen Tod verantwortlich. Sie habe Angst, dass man ihr im Iran ihr Kind wegnehmen würde.

Die Klägerin zu 1. hatte bereits früher erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen. Nach Ablehnung ihres Asylantrages blieb ihre Klage vor dem Verwaltungsgericht Gießen erfolglos. Mit Urteil vom 18. August 2005 wies das Verwaltungsgericht ihre Klage ab. Es führte aus, die Klägerin zu 1. habe den Iran legal verlassen und sei von den iranischen Behörden nicht verfolgt worden.

Mit Bescheid vom 24. April 2008 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und forderte die Kläger unter Androhung der Abschiebung in den Iran zur Ausreise auf. Wegen der Begründung des Bescheides wird auf Blatt 114 bis 122 der Bundesamtsakte Bezug genommen.

Mit bei Gericht am 27. Juni 2008 eingegangenem Schriftsatz haben die Kläger Klage erhoben. Zu deren Begründung nehmen sie Bezug auf die Angaben der Klägerin zu 1. im Rahmen ihrer Anhörung vom 4. Januar 2007. Die Klägerin zu 1. habe begründete Furcht vor Verfolgung im Falle einer Rückkehr in den Iran. Allein in 2007 seien im Iran etwa 250 Hinrichtungen mit der Begründung „Unruhestifter“ erfolgt. Die aktuelle Lage im Iran berge die Gefahr, dass die Kläger als abgelehnte Asylbewerber bei einer zwangsweisen Rückkehr sofort in das Visier der iranischen Justiz geraten könnten, die momentan willkürlich und unvorhersehbar agiere. Es bestehe daher, bis sich die Lage beruhigt haben könnte, zumindest subsidiärer Abschiebungsschutz. Es sei nicht mit der gebotenen Wahrscheinlichkeit garantiert, dass die iranischen Behörden momentan bei Rückführung von abgelehnten iranischen Asylbewerbern nicht willkürlich handelten. Insoweit müssten die Kläger bei einer Rückkehr als abgelehnte Asylbewerber auch mit Folter rechnen, die in den Medien in den letzten Wochen Thema gewesen sei. Auch iranische Stellen hätten Folter und Vergewaltigung zugegeben.

Die Kläger beantragen,

**den Bescheid des Beklagten vom 24. April 2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.**

Die Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Sie bezieht sich auf die Begründung der angefochtenen Entscheidung.

Mit Beschluss vom 25. September 2009 hat die Kammer den Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht die Klägerin zu 1. informatorisch angehört. Wegen der Einzelheiten dieser Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten und die Akten des Bundesamtes (2 Hefter) und der Ausländerbehörde (2 Hefter) Bezug genommen, die ebenso wie die den Beteiligten mitgeteilten Unterlagen (Quellenliste Iran, Stand: 10. Juni 2009 nebst Ergänzungen) Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

## Entscheidungsgründe

Im vorliegenden Verfahren kann durch den Einzelrichter entschieden werden, nachdem die Kammer gem. § 76 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - diesem durch Beschluss den Rechtsstreit übertragen hat.

Die zulässige Klage ist nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Soweit die Kläger die Verpflichtung der Beklagten begehren, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen, bleibt ihre Klage ohne Erfolg. Es besteht kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Voraussetzung hierfür wäre, dass eine politische Verfolgung vorliegt. Insoweit entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG, wobei der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG weiter gefasst ist. Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gemäß § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG

ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nicht-staatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Diese Voraussetzungen sind im Falle der Klägerin nicht erfüllt. Wegen der Begründung hierzu kann auf die Ausführungen in dem Bescheid des Bundesamtes vom 24.04.2008 Bezug genommen werden (§117 Abs. 5 VwGO).

Indes hat die Klägerin zu 1. in dem gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 AufenthG. Bei der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind zunächst § 60 Abs. 2, 3 und 7 S. 2 AufenthG im Hinblick auf das Herkunftsland der Klägerin heranzuziehen. Diese Vorschriften bilden als Umsetzungsnormen der Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (Qualifikationsrichtlinie) zum subsidiären Schutz einen eigenständigen, vorrangig zu prüfenden Verfahrensgegenstand (vgl. BVerwG Urt. vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 -). Nach dem europarechtlichen Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gem. § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasi staatlicher Schutz zur Verfügung steht.

Aufgrund der Angaben der Klägerin zu 1. in der mündlichen Verhandlung und bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt sowie nach Auswertung der beigezogenen Akten und der in das Verfahren eingeführten Dokumente und Quellen ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass bei der Klägerin zu 1. die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 hinsichtlich Iran vorliegen. Diese Überzeugung des Gerichts, dass die Klägerin zu 1. im Falle einer Rückkehr in den Iran mit menschenrechtswidrigen Maßnahmen

rechnen muss, gründet sich auf die Besonderheiten, die mit ihrer persönlichen Situation und mit ihren Tätigkeiten während des langjährigen Aufenthaltes in Deutschland zusammenhängen. Das Gericht sieht eine besondere Gefahr darin, dass in der derzeitigen Situation iranische Sicherheitsbehörden tatkräftig Hinweise und Belege einer auslandsgesteuerten Unterstützung der oppositionellen Kräfte im Inland beizubringen trachten. In diesem Zusammenhang ergeben sich für die Klägerin zu 1. mit dem hierfür erforderlichen Grad der Wahrscheinlichkeit Gefahren einer menschenrechtswidrigen Behandlung im Falle einer Rückkehr, da sie aufgrund ihrer Situation mögliches Objekt einer inszenierten Legende sein könnte.

Nach Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 AufenthG erübrigt sich die Überprüfung der anderen europarechtlichen Abschiebungsverbote. Bei diesen handelt es sich zwar um unterschiedliche Anspruchsgrundlagen, die Rechtsfolgen sind jedoch gleichrangig und gleichartig. Doppel-, Mehrfach- und Parallel Prüfungen sollen unter dem Gesichtspunkt der Konzentration und Beschleunigung des Asylverfahrens vermieden werden, wenn sie letztlich zu keinem weiterreichenden Schutz führen.

Aus diesen Erwägungen heraus ist auch der nachrangige, nach nationalem Recht zu prüfende Schutz nach der hier getroffenen Feststellung des europarechtlichen Abschiebungsverbots nicht mehr zu prüfen.

Die Klage des Klägers zu 2., des Sohns der Klägerin zu 1., bleibt insgesamt erfolglos. Eigene Gründe sind für den Kläger zu 2. nicht vorgetragen. Anhaltspunkte für das Vorliegen von Abschiebungshindernissen sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 VwGO. Nachdem sich der Gegenstandswert gem. § 30 Abs. 3 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz von 3000,- Euro für den Kläger zu 2. um 900,- Euro erhöht, ist der Anteil der Klägerin zu 1. am Obsiegen insgesamt mit 1/4 zu bewerten.

Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG, der Gegenstandswert unmittelbar aus § 30 S. 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen**  
**Marburger Str. 4**  
**35390 Gießen**

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden.

Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

**Debus**